

**Gem. den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2021 folgendes Preisblatt für die Gemeinde Sieverstedt erlassen:**

#### **A. Baukostenzuschüsse**

Der WV NORD berechnet gem. der §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss.

Gem. § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 3,07 €/m<sup>2</sup>

Gem. § 8 Abs. 4 AEB ist für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück eine Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten für jeden Kontrollschacht.

#### **B. Entgelte**

##### 1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. § 18 AEB Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Der Schmutzwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Sieverstedt nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Der Grundpreis für Schmutzwasser wird nach Wohneinheiten und Einwohnergleichwerten bemessen. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, für die die Abwassereinrichtung vorgehalten wird, in Wohneinheiten ausgedrückt. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsrechts. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt. Dabei entsprechen vier Einwohnergleichwerte einer Wohneinheit.

Die anzurechnenden Einwohnerwerte (EW) werden wie folgt ermittelt:

a.	Campingplätze	1 Stellplatz	= 1 EW
b.	Bürohäuser	3 Arbeitnehmer	= 1 EW
c.	Fabriken, Werkstätten und sonstige Betriebe ohne Produktionswasser	2 Arbeitnehmer	= 1 EW
d.	Vereinshäuser, Sportlerheime, Feuerwehrgerätehäuser und Versammlungsräume	10 Plätze	= 1 EW
e.	Gaststätten ohne Küchenbetrieb	3 Plätze	= 1 EW
f.	Gaststätten mit Küchenbetrieb	2 Plätze	= 1 EW
g.	Gaststätten mit Saal	10 Plätze	= 1 EW
h.	Hotels, Fremdenzimmer, Internate und Jugendherbergen	1 Bett	= 1 EW
i.	Schulen	10 Schüler	= 1 EW
j.	Kindergärten	10 Plätze	= 1 EW



- k. Wochenendhäuser,  
Nebenwohnungen je Wohneinheit = 1 EW
- l. Milchkammern je 25 Milchkühe = 1 EW

Für alle nicht aufgeführten baulichen Anlage und Einrichtungen kann mit Hilfe des Wasserverbrauchs der entsprechende Einwohnergleichwert ermittelt werden. In diesem Fall wird für einen Wasserverbrauch 55 m<sup>3</sup> pro Jahr ein Einwohnerwert angesetzt.

Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

Der monatliche Grundpreis beträgt pro Wohneinheit 9,50 €

Der monatliche Grundpreis für einen Anschluss ohne Wasserzähler beträgt 5,00 €

Der Mengenpreis beträgt 0,95 €/m<sup>3</sup>

Bei landwirtschaftlichen Betrieben oder Eigenversorgern wird für jede länger als sechs Monate auf dem Grundstück gemeldete Person ein pauschaler Wasserverbrauch von 45 m<sup>3</sup> jährlich zugrunde gelegt (Personenpauschale).

## 2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

### a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

### b) Hauskläranlagen

#### 1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

bis 6 m <sup>3</sup>	153,69 €	bis 20 m <sup>3</sup>	194,68 €
bis 12 m <sup>3</sup>	169,69 €	über 20 m <sup>3</sup>	273,38 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet.

Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

#### 2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung) 154,64 €

Entsorgung Fäkalschlamm 11,27 €/m<sup>3</sup>



### 3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

### 4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach Aufwand berechnet.

## **C. Nebenleistungen**

### 1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

### 2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB beträgt 10,- €.

### 3. Kosten für Abzugs- oder Gartenwasserzähler

Die Kosten für die Abnahme des Nebenzählers durch den Mitarbeiter des Verbandes betragen 25,00 €. Für die Einrichtung, Ablesung und Abrechnung von Abzugs- und Gartenwasserzähler erhebt der Verband ein monatliches Entgelt in Höhe von 1,00 € /Zähler

### 4. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,50 € berechnet.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des Wasserverbandes Nord werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 30,00 € berechnet.

## **D. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oeversee, 10.12.2021

gez. Martin Ellermann

.....

Martin Ellermann  
Verbandsvorsteher

**WASSERVERBAND NORD**

gez. Ernst Kern

.....

Dipl.-Ing. Ernst Kern  
Verbandsgeschäftsführer